



Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

vom [Datum]

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3, 8 Absätze 1 und 2, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absätze 3–6, 12a sowie 23 Absatz 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ (ChemRRV),

gestützt auf die Artikel 1 sowie 2 Absätze 1, 3, 4 und 5 der Verordnung vom XXX² über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM),

verordnet:

1. Abschnitt: Anwendungsbereich und Voraussetzungen der Fachbewilligung

Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung

¹ Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010³ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).

² Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.

³ Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.

1 SR 814.81
2 SR XXX
3 SR 916.161

Art. 2 Kompetenzen, Kenntnisse und deren Nachweis

¹ Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt.

² Als Nachweis der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gilt das Bestehen der Fachprüfung nach Artikel 3.

³ Eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgestellte Fachbewilligung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 ChemRRV wird in eine schweizerische Fachbewilligung umgewandelt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber sich in der Schweiz niederlässt und nachdem die Berufsqualifikationen der Inhaberin oder des Inhabers überprüft und anerkannt worden sind. Sind nicht alle Anforderungen an die Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 erfüllt, so sorgt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für Massnahmen zur Kompensation der Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Bildungsabschluss (Kompensationsmassnahmen), namentlich in Form einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung Gartenbau gemäss Verordnung des UVEK vom xxx⁴ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G) können eine Fachbewilligung Landwirtschaft unter erleichterten Bedingungen erlangen.

2. Abschnitt: Fachprüfung und Weiterbildung

Art. 3 Fachprüfung

¹ Durch die Fachprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die nach Anhang 1 für die Erlangung einer Fachbewilligung erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

² Die Fachprüfung ist in Anhang 2 geregelt.

Art. 4 Weiterbildung

Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.

3. Abschnitt: Aufgaben der zuständigen Stellen

Art. 5 Bundesamt für Umwelt

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

⁴ SR XXX

- a. es setzt einen Fachprüfungsausschuss und einen Fachbewilligungsausschuss ein;
- b. es anerkennt die Weiterbildungseinrichtungen nach Anhörung des Fachbewilligungsausschusses und des Fachprüfungsausschusses;
- c. es führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der Prüfungsstellen und der Weiterbildungseinrichtungen;
- d. es genehmigt nach Anhörung des Fachbewilligungsausschusses den vom Fachprüfungsausschuss vorgeschlagenen Aufgabenkatalog für die Fachprüfungen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.3;
- e. es erteilt die Fachbewilligungen den Personen, die die Fachprüfung bestanden haben, die ihre Fachbewilligung Gartenbau gemäss Artikel 2 Absatz 4 umwandeln möchten, sowie den Inhaberinnen und Inhabern von EU-/EFTA-Fachbewilligungen, deren Berufsqualifikationen gemäss Artikel 2 Absatz 3 validiert wurden;
- f. es übt die Aufsicht über den Fachprüfungsausschuss und die Weiterbildungseinrichtungen aus und verlangt im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit gegebenenfalls Korrekturmassnahmen;
- g. es wählt alle acht Jahre aus der Liste in Anhang 1 Ziffer 2, nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses und des Fachbewilligungsausschusses, die vorgegebenen Themen aus, die in den Weiterbildungen zu vermitteln sind.

Art. 6 Fachprüfungsausschuss

¹ Im Fachprüfungsausschuss sind die folgenden Organisationen und Behörden vertreten:

- a. die Organisation der Arbeitswelt (OdA) AgriAliForm;
- b. das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. die kantonalen Vollzugsbehörden;
- d. die Schulleitungskonferenz Landwirtschaft;
- e. die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft;
- f. die vom BAFU bezeichnete Vertretung der Umweltverbände.

² Die OdA AgriAliForm führt den Vorsitz.

³ Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Fachprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Der Fachprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. er anerkennt und überwacht die Prüfungsstellen;
- b. er stellt sicher, dass bei vorhandener Nachfrage Prüfungsvorbereitungskurse angeboten werden;

- c. er überprüft die Qualität der angebotenen Vorbereitungskurse und Fachprüfungen stichprobenartig und fordert die Prüfungsstellen gegebenenfalls dazu auf, Korrekturmassnahmen zu ergreifen;
- d. er berät das BAFU hinsichtlich der Anerkennung der Weiterbildungseinrichtungen und in Bezug auf die Aktualisierung der Anhänge 1 und 2;
- e. er schlägt einen Aufgabenkatalog für die Fachprüfungen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.3 vor;
- f. er vergleicht die Kompetenzen und die Kenntnisse einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Fachbewilligung Gartenbau gemäss VFB-G mit den Anforderungen nach Anhang 1 und legt fest, ob eine Teilprüfung für die Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft ausreichend ist.

⁵ Die OdA AgriAliForm nimmt innerhalb des Fachprüfungsausschusses folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a. sie unterstützt den Fachprüfungsausschuss bei seinen administrativen Aufgaben und bei der Organisation seiner Sitzungen;
- b. sie koordiniert die Fachprüfungen;
- c. sie erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses und der Prüfungsstellen.

Art. 7 Prüfungsstellen

Die Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. sie führen die Fachprüfungen gemäss Anhang 2 durch;
- b. sie bieten in Absprache mit dem Fachprüfungsausschuss Vorbereitungskurse an;
- c. sie bestimmen die Examinatorinnen und Examinatoren und schulen sie hinsichtlich ihrer Aufgaben;
- d. sie bewahren die Prüfungen der Fachprüfung während mindestens acht Jahren auf.

Art. 8 Weiterbildungseinrichtungen

¹ Eine Einrichtung wird als Weiterbildungseinrichtung anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. sie verfolgt kein besonderes Interesse im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Verkaufsförderung von Pflanzenschutzmitteln;
- b. es handelt sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz;
- c. sie bietet Weiterbildungen als Präsenzveranstaltungen an, die allen Interessierten zu den gleichen Bedingungen offenstehen;
- d. sie bietet Weiterbildungen nach Anhang 3 an;

- e. sie hat Zugang zu geeigneter Unterrichtsstruktur und -ausrüstung und setzt Dozierende ein, die über angemessene didaktische und spezifische Qualifikationen verfügen.

² Die Einrichtungen, die über ein Qualitätssicherungssystem im Ausbildungsbereich verfügen, sowie die Stellen der Kantone und des Bundes, die Weiterbildungen anbieten, sind davon befreit, den Nachweis für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Sie müssen sich gemäss den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM beim BAFU melden.

³ Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. sie gewährleisten eine einwandfreie Organisation und Durchführung des Unterrichts;
- b. sie informieren das BAFU unverzüglich, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist;
- c. sie führen Weiterbildungen zu den vorgegebenen Themen durch;
- d. sie wählen optionale Ausbildungsthemen gemäss Anhang 3 Ziffer 3;
- e. sie halten das Weiterbildungsprogramm auf dem neusten Stand und informieren über die Weiterbildungsangebote gemäss Anhang 3 Ziffer 1;
- f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;
- g. sie sind verpflichtet alle Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM acht Jahren lang aufzubewahren.

Art. 9 Fachbewilligungsausschuss

¹ Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich folgenden Behörden vertreten:

- a. das BAFU;
- b. das Bundesamt für Gesundheit;
- c. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- d. das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- e. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt;
- f. das Bundesamt für Landwirtschaft;
- g. die kantonalen Vollzugsbehörden.

² Das BAFU führt den Vorsitz.

³ Der Fachbewilligungsausschuss berät das BAFU in Fragen des Vollzugs dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 10

¹ Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 2.4, diejenigen für die Weiterbildungen nach Anhang 3 Ziffer 6.

² Für die vom BAFU erhobenen Gebühren für den Vollzug dieser Verordnung gilt die Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005⁵.

³ Die Fachbewilligung wird erst nach Zahlung der Gebühr ausgestellt oder verlängert.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005⁶ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau wird aufgehoben.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 erfolgreich abgeschlossen haben, können bis zum 30. Juni 2026 beim BAFU einen Ersatz beantragen. Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 1 der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM erfasst ist. Die Berechtigungen gemäss bisherigem Recht verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.

² Personen, die ihre berufliche Grundbildung in der Landwirtschaft gemäss der Verordnung des SBFJ vom 8. Mai 2008⁷ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, erhalten nach der Erlangung ihres Abschlusses die beiden Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau gemäss Artikel 12 Absatz 4 ChemRRV.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 am 1. Januar 2026;

⁵ SR 813.153.1

⁶ SR 814.812.34

⁷ SR 412.101.220.83

- b. die Artikel 4 und 8 am 1. Januar 2027.

Datum

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Simonetta Sommaruga

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1)

Für die Erlangung der Fachbewilligung erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse

Wer eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung erwerben will, muss für den entsprechenden Anwendungsbereich über die nachfolgend genannten Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

1. Klassifizierung der Kompetenz- und Kenntnisniveaus

Die erforderlichen Kompetenz- und Kenntnisniveaus werden anhand der Taxonomiestufen nach Bloom festgelegt:

Niveau	Handlung	Beschreibung des Anforderungsniveaus
K1	Wissen	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung können Gelerntes wiedergeben und sich in ähnlichen Situationen darauf beziehen.
K2	Verständnis	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung erklären oder beschreiben das Gelernte mit eigenen Worten.
K3	Anwendung	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung wenden die erworbenen Technologien/Fähigkeiten in neuen Situationen an.
K4	Analyse	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung analysieren eine komplexe Situation: Sie zerlegen sie in ihre Bestandteile, erkennen die Zusammenhänge zwischen ihnen und identifizieren die Strukturmerkmale.
K5	Synthese	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung kombinieren die verschiedenen Bestandteile einer Situation und fügen sie zu einem Ganzen zusammen.
K6	Beurteilung	Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachbewilligung beurteilen eine mehr oder weniger komplexe Situation anhand vorgegebener Kriterien.

2. Erforderliche Kompetenzen und Kenntnisse

Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden anhand der folgenden Ziele definiert:

- 1 Wirkung von Pflanzenschutzmitteln in Ökosystemen**
- 1.1 Sensibilität für die Bedeutung der Biodiversität und intakten Ökosystemen entwickeln.**

- 1.1.1 Die Bedeutung der Biodiversität an Nützlingsbeispielen erklären (K2).
- 1.1.2 Die Auswirkungen fehlender Arten in einem Nahrungsnetz an Beispielen aufzeigen (K2).
- 1.2 Bewusstsein für Gefahren und Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln entwickeln.**
- 1.2.1 Umweltrisiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Wasser und Nichtzielorganismen nennen (K1).
- 1.2.2 Eintragswege ins Wasser, sowie Situationen bei denen besonders viele Nichtzielorganismen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz beeinträchtigt werden, erläutern (K2).
- 1.2.3 Chronische und akute Wirkung von Pflanzenschutzmitteln auf Organismen unterscheiden und Gefahren im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln beschreiben, die zu einer akuten oder chronischen Belastung von Organismen führen können (K2).
- 1.2.4 Informationen über Gefahren und Auflagen auf der Etiketle oder in Hilfsmitteln herauslesen und bei einem beliebigen Mittel die Anwendungseinschränkungen aufzeigen (K3).
- 1.2.5 Auflagen und Einschränkungen von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Bienen und Nichtzielorganismen herauslesen und für konkrete Situationen die Umsetzung beschreiben (K3).
- 1.2.6 Den Mechanismus der Resistenzbildung von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe von Beispielen erklären und Massnahmen vorschlagen, um Resistenzen zu vermeiden (K3).
- 1.2.7 Die Bedeutung von Akkumulation und Abbaubarkeit von Pflanzenschutzmitteln (Umweltverhalten) erklären (K2).
- 2 Rechtliche Vorgaben**
- 2.1 Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen zur Arbeitssicherheit und zum Umwelt- und Gesundheitsschutz umsetzen.**
- 2.1.1 Die Gesetzgebung im Bereich Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz beschreiben und die Bestimmungen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln von den Etiketten oder aus Hilfsmitteln herauslesen und korrekt umsetzen (K3).
- 2.1.2 Vorschriften für die verschiedenen Grundwasserschutzzonen, Gewässer und befestigte Flächen und weitere mögliche Anwendungseinschränkungen erläutern und einhalten (K3).
- 2.1.3 Auflagen betreffend Anwendungshäufigkeit zur Verhinderung der Resistenzbildung und Resistenzausbreitung herauslesen und bei der Planung, sowie Anwendung berücksichtigen (K3).
- 2.1.4 Fachstellen nennen, die für Rechts- und Fachfragen sowie bei Unfällen zuständig sind (K1).

2.1.5 Die Bedeutung von Rückstandshöchstgehalten gemäss Lebensmittelgesetzgebung und von Wartefristen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beschreiben, Wartefristen aus Hilfsmitteln herauslesen und einhalten (K3).

2.1.6 Die Bedeutung der Begriffe Sorgfaltspflicht, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip und externe Kosten beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erläutern (K2).

3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

3.1 Gefährdungen durch Exposition bei Lagerung, Verwendung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln erkennen und verhindern.

3.1.1 Aufnahmewege von Stoffen in den menschlichen Körper (oral, dermal, inhalativ) und allfällige Gesundheitsschäden erklären (K2).

3.1.2 Den Unterschied zwischen akuten und chronischen Gefährdungen erklären (K2).

3.1.3 Die Gefährdungen durch Exposition am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln aufzeigen und Vorschriften anwenden (K3).

3.1.4 Anhand von Etiketten und Packungsbeilagen die Gefährlichkeit von Substanzen einschätzen und vorgeschriebene Schutzmassnahmen befolgen (K3).

3.2 Vorbeugende Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen und Vergiftungen von Mensch, Tier und Umwelt ergreifen.

3.2.1 Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution gesundheitsgefährdender Stoffe, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen und persönliche Schutzausrüstung PSA) aufzeigen und umsetzen (K3).

3.2.2 Pflanzenschutzmittel an geeigneten Orten sicher lagern sowie Reste aufbrauchen resp. fachgerecht entsorgen (K3).

3.2.3 Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bei Lagerung und Aufbereitung, Ausbringung, Wartung und bei Folgearbeiten aufzeigen und umsetzen (K3).

3.3 Schutzausrüstung für die persönliche Gesundheit im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln einsetzen.

3.3.1 Die richtige Schutzausrüstung beim Umgang mit Chemikalien zum Schutz der Gesundheit (Haut, Augen, Atemwege) auswählen und sicher einsetzen (K3).

3.3.2 Die Schutzausrüstungen sachgemäss pflegen, lagern und entsorgen (K3).

3.4 Unfallprävention und Notfallorganisation umsetzen.

3.4.1 Bei Unfällen mit Chemikalien das Ampel-Schema anwenden und gestützt auf ein Notfallblatt erste Hilfe leisten und geeignete Hilfsmittel einsetzen (K3).

3.4.2 Zur Brandbekämpfung für PSM die richtigen Löschmittel wählen und einsetzen (K3).

4 Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen

4.1 Vorbeugende Massnahmen und Entscheidungshilfen nutzen.

4.1.1 Das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes und die Pflanzenschutzpyramide erklären und anwenden (K3).

4.1.2 Vorbeugende Massnahmen gegen eine Verunkrautung und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge aufzeigen (K2).

4.1.3 In einer Kultur die häufigsten Krankheiten und Schädlinge erkennen und das Schadenspotenzial und die Bekämpfungsschwelle aufzeigen (K3).

4.1.4 In einer Kultur die Leitunkräuter bzw. -ungräser in verschiedenen Entwicklungsstadien bestimmen und das Schadenpotenzial und die Bekämpfungsschwelle aufzeigen (K3).

4.1.5 Informationsquellen und Prognosesysteme aufzeigen und als Entscheidungshilfen nutzen (K3).

4.2 Alternative Massnahmen einsetzen.

4.2.1 In einer Kultur vorhandene Nützlinge erkennen und Nützlinge zur Bekämpfung von Schädlingen fördern und fachgerecht einsetzen (K3).

4.2.2 Zur Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern geeignete physikalische, biologische und biotechnische Verfahren auswählen und anwenden (K4).

4.2.3 Vor- und Nachteile verschiedener Bekämpfungsmassnahmen aufzeigen und bezüglich Umweltverträglichkeit und Wirksamkeit bewerten (K4).

5 Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

5.1 Pflanzenschutzmittel einsetzen.

5.1.1 Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Vergleich mit anderen Massnahmen abwägen und eine direkte Bekämpfung von Beikräutern, Krankheiten und Schädlingen begründen (K4).

5.1.2 Zur Regulierung eines Beikrautbestands bzw. eines Krankheits- oder Schädlingsbefalls in einer Kultur geeignete Herbizide, Fungizide und Insektizide mit Hilfe von Unterlagen auswählen und Produktmenge und Wassermenge genau berechnen (K3).

5.1.3 Pflanzenschutzmittel sicher mischen und fachgerecht mit der passenden Technik ausbringen (K3).

5.1.4 Die Wirkungsweise von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe von Unterlagen beschreiben und sie entsprechend bei optimalen Bedingungen und zum optimalen Zeitpunkt einsetzen (K3).

5.1.5 Unterschiede im Abbauverhalten von Pflanzenschutzmitteln und die entsprechenden Wartefristen erläutern und den Einfluss auf die Lebensmittelqualität und die Pflanzenverträglichkeit erklären (K2).

6 Sachgerechte Handhabung von Pflanzenschutzgeräten

6.1 Pflanzenschutzgeräte sachgerecht einsetzen.

- 6.1.1 Funktionsweise sowie Vor- und Nachteile verschiedener Spritzgeräte erläutern (K2).
- 6.1.2 Die Fahrgeschwindigkeit des Zugtraktors eichen (K3).
- 6.1.3 Den richtigen Druck im Zusammenhang mit Düsendröße, Geschwindigkeit und Ausbringungsmenge gemäss Anleitung einstellen, um Verluste zu vermeiden und mit möglichst wenig Wirkstoffen eine hohe Wirksamkeit zu erzielen (K3).
- 6.1.4 Die Aufwandmenge und richtige Konzentration der Spritzbrühe berechnen und Restmengen vermeiden (K3).
- 6.1.5 Abdrift, Verdunstung und Abschwemmung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln vermeiden (K3).
- 6.1.6 Die Bedeutung der Luftmenge und der Luftgeschwindigkeit beim Einsatz von Gebläsespritzern erklären (K2).
- 6.1.7 Spritze und Filter an geeigneten Plätzen reinigen und Spritzreste, Spülwasser und Verpackungen vorschriftsmässig entsorgen (K3).
- 6.1.8 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentieren (K3).
- 6.1.9 Spritzgeräte mit Hilfe einer Betriebsanleitung warten (K3).

7 Anleiten anderer Personen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen

7.1 Andere Personen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen verantwortungsbewusst und sachgerecht anleiten.

- 7.1.1 Anderen Personen vollständige und nachvollziehbare Aufträge erteilen (K3).
- 7.1.2 Anderen Personen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen und Vergiftungen von Mensch, Tier und Umwelt klar aufzeigen und zu deren Umsetzung anleiten (K3).
- 7.1.3 Angeleitete Arbeiten kontrollieren und die auftragsgemässe Ausführung beurteilen (K3).

Reglement über die Prüfungen zur Erlangung der Fachbewilligung

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Fachprüfungen (Prüfungen) für die Erlangung der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und der Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben der Prüfungsstellen. Die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsstellen, die nicht unter diese Verordnung fallen, sind in der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM vom xxx⁸ geregelt.

1 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen erlauben es, zu überprüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nach Anhang 1 für die Erlangung einer Fachbewilligung erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben.

2 Ankündigung der Prüfungen, Anmeldung, Rücktritt, Zulassung und Gebühren

2.1 Ankündigung der Prüfungen

¹ Die Prüfungen werden in einer geeigneten Form gemäss den Vorgaben der Prüfungsstelle angekündigt.

² Die Ankündigung umfasst die Prüfungsdaten, die Anmeldefrist, die Zulassung, die erlaubten Hilfsmittel und die Gebühren.

2.2 Anmeldung und Rücktritt

¹ Alle Personen, die an einer Prüfung teilnehmen wollen, müssen sich gemäss den Vorgaben der Prüfungsstelle schriftlich oder elektronisch für die Prüfung anmelden.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung gemäss den Vorgaben der Prüfungsstelle zurückziehen.

2.3 Zulassung

Zu den Prüfungen zugelassen sind Personen, wenn sie:

- a. eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft abgeschlossen haben oder gerade abschliessen;

⁸ SR xxx

- b. einen separaten, für die Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft spezifischen Vorbereitungskurs abgeschlossen haben, oder
- c. die zur Erlangung der Fachbewilligung Landwirtschaft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse auf andere Art und Weise erworben haben.

2.4 Gebühren

Die Prüfungsstelle kann eine Prüfungsgebühr erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen deckt.

3 Ablauf und Bewertung

3.1 Periodizität und Sprache

Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungen je nach Bedarf auf Deutsch, Französisch und Italienisch stattfinden.

3.2 Prüfungsstellen

Die Prüfungen werden von den Prüfungsstellen durchgeführt. Die Prüfungen können im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder ausserhalb derselben organisiert werden.

3.3 Form, Dauer und Ziele

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird wie folgt organisiert:

Form	Dauer	Ziele nach Anhang 1	Zufällige Auswahl der Aufgaben
Theoretische Prüfung	90 Minuten	1. Wirkung von Pflanzenschutzmitteln in Ökosystemen 2. Gesetzliche Bestimmungen 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen 5. Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 6. Sachgerechte Handhabung von Pflanzenschutzgeräten 7. Anleiten anderer Personen	Die Prüfung umfasst mindestens fünf Aufgaben mit der gleichen Gewichtung für jede Aufgabe. Jede Aufgabe muss ein anderes Ziel betreffen.
Praktische Prüfung	30 Minuten	3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Zwei Aufgaben für die Ziele 3, 6, oder 7

		6. Sachgerechte Handhabung von Pflanzenschutzgeräten 7. Anleiten anderer Personen	
--	--	--	--

3.4 Prüfungsaufgaben

¹ Das BAFU validiert den vom Fachprüfungsausschuss vorgeschlagenen Aufgabekatalog für die theoretische und die praktische Prüfung. Der Katalog wird jedes Jahr aktualisiert.

² Die Oda AgriAliForm und das BAFU bewahren den Katalog mit sämtlichen Aufgaben und Bewertungskriterien für alle Ziele der theoretischen und der praktischen Prüfung auf. Die Oda AgriAliForm lässt den Prüfungsstellen den Katalog mit den praktischen Aufgaben zukommen.

³ Für die theoretischen Prüfungen erhalten die Prüfungsstellen vom Register Fachbewilligungen PSM eine Serie von fünf Aufgaben, die gemäss der Tabelle von Ziffer 3.3 per Zufallsverfahren aus dem Katalog ausgewählt wurden. Für jede Sitzung der theoretischen Prüfung stellt das Register Fachbewilligungen PSM den Prüfungsstellen eine neue Serie von ausgewählten Aufgaben aus dem Katalog bereit.

⁴ Für die praktischen Prüfungen steht den Prüfungsstellen der Katalog mit sämtlichen Aufgaben und Bewertungskriterien zur Verfügung. Die Examinatorinnen und Examinatoren wählen pro Kandidatin oder Kandidat nach dem Zufallsprinzip zwei Aufgaben gemäss der Tabelle von Ziffer 3.3 aus.

3.5 Examinatorinnen und Examinatoren

¹ Mindestens zwei Examinatorinnen und Examinatoren bewerten die praktische Prüfung und legen die Note gemeinsam fest.

² Die theoretischen Prüfungen werden von einer Examinatorin oder einem Examinator gemäss den Bewertungskriterien bewertet. In Grenzfällen sind die Prüfungen von einer zweiten Examinatorin oder einem zweiten Examinator zu beurteilen.

³ Nahe Verwandte und aktuelle oder frühere Vorgesetzte der Kandidatinnen und Kandidaten treten bei den Prüfungen als Examinatorinnen und Examinatoren in den Ausstand.

3.6 Beurteilung

¹ Die Prüfungen werden mit einer Note von 6 bis 1 bewertet. Sie werden als genügend erachtet, wenn sie mindestens die Note 4,0 erhalten haben. Es werden nur ganze oder halbe Noten vergeben.

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Noten für den theoretischen und den praktischen Teil beide mindestens 4,0 betragen.

³ Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, muss nur dieser Teil wiederholt werden.

3.7 Ausschluss

¹ Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer oder in mehreren Prüfungsfächern unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus.

² In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.8 Ausstellen der Fachbewilligung

Nach bestandener Prüfung wird der geprüften Person eine Fachbewilligung ausgestellt.

4 Recht auf Einsicht

¹ Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle Einsicht in die Bewertung nehmen.

² Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.

Reglement über die Weiterbildungen

Das vorliegende Reglement legt die Organisation der Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber dieser Fachbewilligungen und der Weiterbildungseinrichtungen fest. Die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung sowie der Weiterbildungseinrichtungen, die nicht unter diese Verordnung fallen, sind in der Verordnung Register Fachbewilligungen PSM vom xxx⁹ geregelt.

1 Ausschreibung und Anmeldung

¹ Die Weiterbildungseinrichtungen veröffentlichen auf ihrer Website ihre Weiterbildungsangebote für die Verlängerung der Fachbewilligung. Im Angebot müssen folgende Punkte explizit erwähnt werden:

- a. Im Titel, dass die Weiterbildung zur Verlängerung der Fachbewilligung dient;
- b. die Art der Weiterbildung zu vorgegebenen und/oder optionalen Themen mit der Angabe der Anzahl Stunden, die für die Verlängerung der Fachbewilligung angerechnet werden können;
- c. die Fachbewilligung, auf die sich die Weiterbildung bezieht;
- d. das Ziel oder die Ziele aus Anhang 1, auf das oder die sich die Weiterbildung bezieht;
- e. der vollständige Zeitplan (Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende der Veranstaltung) sowie der Ort der Weiterbildung;
- f. die verwendete Unterrichtsmethode und die Kurssprache;
- g. das Zielpublikum;
- h. die Vorstellung der Dozierenden;
- i. der Preis.

² Die Anmeldungen werden direkt von der Weiterbildungseinrichtung entgegengenommen.

2 Durchführung

Die Weiterbildungen werden ausschliesslich von den vom BAFU anerkannten Einrichtungen organisiert.

⁹ SR xxx

3 Inhalt

¹ Der Inhalt der Weiterbildungen bezieht sich auf ein oder mehrere Ziele aus Anhang 1. Die Ziele der Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen werden vom BAFU für acht Jahre festgelegt und die Ziele der Weiterbildungen zu optionalen Themen werden von den Weiterbildungseinrichtungen bestimmt.

² Die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungen zu vorgegebenen und zu optionalen Themen ist eine Voraussetzung für die Verlängerung der Fachbewilligung.

4 Form

¹ Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen sind auf dreissig Teilnehmende pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen kann die Teilnehmendenzahl pro dozierende Person über dreissig liegen; in diesem Fall wird die Anzahl verlangter Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nur zu fünfzig Prozent angerechnet.

² Andere Formen der Weiterbildung sind nicht ausgeschlossen, sofern sie vom BAFU anerkannt sind.

5 Dauer

¹ Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von zehn Stunden besucht werden. Vier Stunden davon entfallen auf Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen und sechs Stunden betreffen Weiterbildungen zu optionalen Themen.

² Die Weiterbildungen können auf mehrere Tage aufgeteilt werden. Jede Weiterbildung dauert mindestens eine und höchstens sechs Stunden pro Tag. Pausen und Mahlzeiten sind in der Anzahl Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nicht inbegriffen.

³ Eine Weiterbildung für die Verlängerung der Fachbewilligung kann mit anderen für die Verlängerung der Fachbewilligung nicht relevanten Weiterbildungen an einem Tag organisiert werden.

6 Gebühren

Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt.

7 Verlängerung der Fachbewilligung

¹ Die Fachbewilligung muss alle acht Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.

² Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden angerechnet, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme in ihrem bzw. seinem Konto im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.